

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	9 (1938)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die größte Insaßenzahl aufweist seit Bestehen, nämlich 65. Anders steht es in der Waisenanstalt Speicher. Dort wollte die Behörde das Waisenhaus aufheben und verpachten, weil sie nur noch 12 Kinder beherbergt, diese sollten in der Nachbargemeinde Trogen versorgt werden. Aber die Gemeindeabstimmung entschied anders. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, das Waisenhaus weiter bestehen zu lassen. Diesen Sommer war dort für einige Wochen eine Ferienkolonie untergebracht. Die Armenanstalten weisen immer eine gute Besetzung auf. Nach 20jähriger Tätigkeit sind Herr und Frau Dütschler als Armeneltern zurückgetreten, sie erwarben in Hundwil ein Landw. Heimwesen. Wir wünschen ihnen recht viel Glück und Gesundheit. An ihre Stelle treten auf 1. Sept. Herr und Frau Amann-Alder z. Z. in der Armenanstalt Stein, App. Auch ihnen wünschen wir viel Glück und Segen im neuen Wirkungsfeld.

P. Scheurer.

Wir verdanken folgende Berichte: Taubstummenanstalt Riehen; Fürsorgeheim Waldburg Rotmonten, St. Gallen, Geschäftsbericht des Stadtrates der Stadt Zürich; Inselspital Bern; Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein, Zürich; Basellandschaftl. Armenerziehungsverein; Kommission zur Versorgung von Kindern in Basel; Anstalt Schloß Turbenthal; Kinderheim „Gott hilft“ Zizers; Heil- und Pflegeanstalt Rosegg und Kant. Pflegeheim Fridau (Sol.); Kant. Pflegeanstalt in Muri (Aarg.); Arbeitsheilstätte Appisberg Männedorf; Kant. Heilanstalt Breitenau Schaffhausen.

**Bitte! Jahresbeitrag Fr. 12.— (Sverha- und Hilfskasse) bis Ende September einzahlen. Postcheck III 4749 „Sverha“ Steffisburg. Nachher Nachnahme mit Fr. 1.— Zuschlag.**

## **SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**

Deutschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telephon 41939, Postcheck VIII 5430

**Memento.** Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1938 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. — Fortbildungskurs im November. — Jugendschriften gegen Portorückertattung erhältlich. — Für Ausküntfe in Versicherungsfragen: — Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Gesuche für Beiträge an Beobachtungsaufenthalte vor Zöglingsaufnahme stellen! — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1938 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmeverbedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.

**2. Fortbildungskurs.** Der diesjährige Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwererziehbare findet am 15. bis 17. November 1938 in Solothurn statt. Die beiden ersten Kurstage sind dem Problem des Bettlägerigens gewidmet. Am ersten Tage wird der Kursleiter Dr. Moor einen Überblick geben über die psychologischen und pädagogischen Probleme, welche uns durch dieses Leiden gestellt werden. Anschließend berichten eine Anzahl Heimleiter in Kurzreferaten über ihre Erfahrungen mit Bettlägerigem. Am Vormittag des zweiten Kurstages werden drei Ärzte über „Enuresis“ (-Bettlägerigkeit) sprechen, ein Kinderarzt, ein Psychiater und Neurologe und ein Psychoanalytiker und Psychotherapeut. Am Nachmittag des zweiten Kurstages werden wie immer Anstalten besucht. — Für den dritten Kurstag ist als Thema vorgesehen: „Erziehungsanstaltswesen und schweizerisches Strafgesetzbuch (kantonale Einführungsgesetze)“. Dafür sind zwei Referenten vorgesehen, die sprechen sollen vom Standpunkt des Juristen und vom Standpunkt des

Heilpädagogen. Für das letztere Votum, das zugleich den Schlußvortrag des Kurses darstellen wird, hat sich Herr Prof. Hanselmann zur Verfügung gestellt.

Das genaue Kursprogramm wird in der Oktobernummer des Fachblattes erscheinen.

**3. Einführungskurs in die Heilpädagogik.** In Thun findet am 17. bis 19. Oktober dieses Jahres ein Einführungskurs in die Heilpädagogik statt, täglich von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr, veranstaltet von der Sektion Thun des kant. bernischen Lehrervereins. Die Kursleitung hat Herr Dr. Paul Moor vom Heilpädagogischen Seminar Zürich. Ausküntfe und Programm sind erhältlich durch Herrn Lehrer Guggisberg, Henri Dunantstraße 22, Thun oder durch das Sekretariat des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1.

**4. Programm des Fortbildungskurses für Lehrmeisterinnen der Glättterei im St. Katharinaheim, Basel, Holeestraße 119, 19. Oktober 1938.**

9.30 Uhr: Begrüßung durch Sr. Marguerite Basler, Vorsteherin und anschließend kurzes Referat über: Charakter des Katharinaheims und berufliche Ausbildung als Erziehungsfaktor.

10.30 Uhr: Ueber die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt betr. berufliche Ausbildung. Referat von Herrn E. Kleiner, Sekretär beim Gewerbeinspektorat.

11 Uhr: Besichtigung eines Teiles der Lehrwerkstätten.

12 Uhr: Mittagessen.

14 Uhr: Weitere Besichtigung des Heimes und einer Ausstellung der Freizeitarbeiten.

14.30 Uhr: Praktische Berufsschulung unserer Glätttereilehrtöchter. Referat von Sr. Bertha Blätter, Lehrmeisterin der Glättterei des Heimes.

15.30 Uhr: Diskussion (geleitet von Herrn Schmid, Leiter der gewerblichen Lehrlingsprüfungen Basel).

Anmeldungen sind zu richten bis 10. Oktober 1938 an die Geschäftsstelle des Schweiz. Hilfsverbandes für Schwererziehbare, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1.

### 5. Meisterinnenprüfungen im Damenschneiderinnenberuf.

Gestützt auf das Reglement vom 5. Juni 1934 führt der Schweizer. Frauengewerbeverband im Januar 1939 die nächsten Meisterinnenprüfungen im Damenschneiderinnenberuf durch zur Erwerbung des Titels „Diplomierte Damenschneiderin.“ Dauer der Prüfung 5½ Tage.

Anmeldungen sind bis 30. September 1938 an

die Geschäftsstelle des Schweiz. Frauengewerbeverbandes Optingenstraße 14, Bern zu richten, woselbst Reglemente und Anmeldeformulare bezogen werden können. Die Anmeldung ist schriftlich einzusenden. Ihr sind beizufügen:

- a) Der von der Bewerberin abgefaßte Lebenslauf, der insbesondere über ihre berufliche Ausbildung und ihre bisherige praktische Tätigkeit Auskunft geben soll.
- b) Das Leumundszeugnis.
- c) das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung oder ein diesem gleichwertiger Fähigkeitsausweis.
- d) Ausweise über den Besuch von Berufs- und Fachschulen.
- e) Arztzeugnisse.

Dr. Paul Moor.

## SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

### † Dr. med. Albin Erb

Augenarzt, Präsident des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen.

Nach langem, schweren Leiden ist am 5. August d. J. abends, unser hochverehrter Präsident, Herr Dr. Albin Erb, in seinem Heim in Chailly sur Lausanne gestorben. Wußten wir auch schon lange um seine erschütterte Gesundheit, so kam uns sein Hinschied dennoch unerwartet. Der liebe Verstorbene hat eigentlich Abschied genommen vom Zentralverein, der ihm sehr am Herzen lag, und für den er mit Freude arbeitete. Er schrieb uns zum letzten Mal am 3. August, 2 Tage vor seiner Sterbungsstunde und unter Ueberwindung großer Schmerzen: „Es tut mir herzlich leid, daß ich nicht mehr mit Ihnen und dem Zentralverein zusammenarbeiten soll, aber ich fürchte und hoffe fast, daß meine Tage gezählt sind.“ Unsere tröstenden Worte darauf sollten ihn nicht mehr erreichen.

Wir möchten aus dem reichen Leben unseres lieben Verstorbenen nur in Erinnerung rufen, daß Herr Dr. Erb Mitbegründer und eifrigster Förderer des Tessinischen Blindenfürsorgevereins war. Anläßlich der Ein-

weihung des schönen Blinden-Altersheims in Ricordone-Lugano bekannte er offen, daß diese Jahre im Dienste der Nächstenliebe zu den schönsten seines Lebens zählten.

Schon frühe lieh der Verstorbene seine Dienste dem Zentralverein: bereits seit dem Jahre 1911, zuerst als pflichtgetreuer Kantonalcorrespondent; 10 Jahre später, 1921, wurde er in den Zentralvorstand gewählt, dem er ununterbrochen bis zu seinem Tode angehörte. Eine glücklichere Wahl hätte der Zentralverein im Jahre 1935 nicht treffen können, als er an der Generalversammlung in Luzern Herrn Dr. Erb zum Präsidenten erhob, an Stelle des infolge geschwächter Gesundheit vom aktiven Präsidium zurücktretenden Herrn Dr. Auguste Dufour, Lausanne, unserem heutigen Ehrenpräsidenten. Aeußerlich mutig und entschieden, in seiner Mitarbeit, barg er innerlich eine väterliche Güte für alles Geschehen. Darum bleibt uns Herr Dr. Erb unvergänglich.

Schweiz. Verein für das Blindenwesen:  
Sekretariat.

## A propos de la définition de la Cécité

Si étonnant que cela puisse à première vue, paraître, on ne s'entend pas sur la définition de la cécité.

Dans certains pays, est aveugle quiconque ne peut pas se conduire seul; dans tel autre, qui ne voit pas ses doigts à cinquante centimètres; dans la majorité on considère que le sujet dont l'acuité visuelle est inférieure à 1/20e de la nor-

male est pratiquement aveugle. Mais tout cela ne tient pas compte des réactions, des possibilités et des suppléances individuelles. Il tombe sous le sens que de deux sujets également atteints, l'un se conduira même dans les rues de Paris, l'autre hésitant dans un appartement qui lui est familier. Avec 1/20e d'acuité visuelle, celui-là sera complètement invalide.